

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Frauenrat Saarland und führt nach der Eintragung den Zusatz e.V.. Der Verein wurde 1984 gegründet und hat seinen Sitz in Saarbrücken.
2. Der Verein beantragt die Eintragung in das Register des zuständigen Amtsgerichts.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Frauenrat Saarland e.V. hat den Zweck, die gemeinsamen Interessen seiner Mitgliedsverbände in der Öffentlichkeit zu vertreten, um den Belangen der Frauen im Saarland Gewicht zu geben und ihre Stellung in Familie, Berufs- und Arbeitswelt, Politik und Gesellschaft zu verbessern.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat sich der Frauenrat Saarland e.V. insbesondere zum Ziel gesetzt
 - die staatsbürgerliche Bildung zu fördern
 - die Verwirklichung der Gleichberechtigung (gem. Art. 3 GG und Art. 12 der Verfassung des Saarlandes) und Chancengleichheit anzustreben und an der Lösung der hier bestehenden Probleme für Frauen mitzuwirken
 - zur öffentlichen Meinungsbildung beizutragen, vor allem auch durch Stellungnahmen und Empfehlungen an die staatlichen Organe.
3. Der Frauenrat Saarland e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein arbeitet unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Über die Zahlung ihrer Beiträge erhalten die Mitglieder auf Wunsch eine Bescheinigung.



4. Die Mitglieder erhalten nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder ihre Beiträge noch sonstige Zuwendungen, die sie an den Verein geleistet haben, zurück.
5. Keine Person darf durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind dessen Verpflichtungen vorab zu erfüllen. Das eventuell verbleibende Restvermögen fällt an die Frauenbibliothek e.V., Saarbrücken. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Ziele des Frauenrats zu verwenden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Frauenrat Saarland können sein Frauenverbände, Frauengruppen gemischter Verbände und gemischte Verbände, die mehrheitlich aus Frauen bestehen und die in § 2 genannte Zielsetzung aktiv unterstützen.
2. Ausnahmen von Abs. 1. sind möglich.
3. Gründungsmitglieder sind die im Anhang zu dieser Satzung aufgeführten Verbände.
4. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung des Frauenrats.
5. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich zu entrichten. Ist die Zahlung des Beitrages zweimal nicht gezahlt worden, ruht das Stimmrecht des säumigen Mitgliedes.
6. Jeder Mitgliedsverband benennt eine Vertreterin sowie deren Stellvertreterin für die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt
 - a) für die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Mitglieder zu dem Zeitpunkt der Eintragung des Frauenrats Saarland e.V. im Vereinsregister,
 - b) für künftige neue Mitglieder mit dem Zeitpunkt der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme ist in Textform zu beantragen und zu begründen.



2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss des angeschlossenen Verbandes. Austritt und/oder Auflösung sind in Textform zu erklären und werden wirksam zum Ende des Kalenderjahres, in welchem dem Vorstand die Erklärung zugeht. Den Ausschluss eines Mitgliedsverbandes beschließt die Mitgliederversammlung.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich satzungswidrig verhält, das Ansehen des Frauenrates Saarland in der Öffentlichkeit schädigt oder zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte.

§ 6 Organe

Die Organe des Frauenrates sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Frauenrates Saarland. Sie tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Mitglieder sind vier Wochen vorher in Textform mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Änderungs- und Ergänzungsanträge können bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform an den Vorstand gestellt werden.
2. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich nicht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht in der Mitgliederversammlung, wenn es mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüferin sowie die Entgegennahme der Jahresberichte
 - b) Genehmigung der Tagesordnung inkl. Änderungsanträge
 - c) Änderungen der Satzung
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins Frauenrat Saarland e.V. oder die Vereinigung des Vereins mit einem anderen rechtsfähigen Verein.



4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Satzungsänderungsbeschlüsse sowie Beschlüsse über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss über die Auflösung des Frauenrates Saarland oder des Zusammenschlusses mit einem anderen rechtsfähigen Verein bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen und spätestens drei Monate nach der Versammlung allen Mitgliedern des Vereins in Textform zugänglich zu machen. Die Niederschrift ist von der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie ist gültig, wenn nicht binnen eines Monats nach Zugang Einwände erhoben werden. Bei Widerspruch wird über die Einwände auf der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen, einer Schatzmeisterin und bis zu vier Beisitzerinnen, von denen eine das Amt der Schriftführerin übernimmt. Der Vorstand besteht insgesamt aus bis zu acht Mitgliedern.
2. Im Vorstand darf jeder Verband nur einmal durch das von diesem benannte Mitglied vertreten sein. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt, gilt jedoch so lange als bestellt, bis die Mitgliederversammlung neu gewählt hat. Wiederwahl ist zulässig. Nach zweimaliger Wiederwahl muss ein Wechsel im Amt erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, bestimmt die Vorsitzende gemeinsam mit dem Vorstand einen Ersatz. Scheidet die Vorsitzende in der laufenden Amtszeit aus, übernimmt eine der Stellvertreterinnen die Aufgaben.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vorsitzende – im Fall ihrer Verhinderung eine ihrer Stellvertreterinnen – vertritt den Frauenrat Saarland e.V. nach außen. Sie lädt zu den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein und führt den Vorsitz.



4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung in Textform oder fernmündlich einberufen werden, mindestens jedoch drei Tage vorher.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin der Vorstandssitzung.
6. Über jede Vorstandssitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Sie ist von der Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zu übersenden.
7. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Aufwandsersatz kann gewährt werden.